

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 54

DIENSTAG, DEN 11. JULI

2017

Inhalt:

| Seite | Seite |
|---|-------|
| Allgemeinverfügung über die Ausnahmegenehmigung zur Kenntlichmachung von Taxen mit einem Aufkleber „Automatik-Klappe“ gemäß § 43 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) | 1165 |
| Aufhebung einer Widmung | 1166 |
| Aufforderung zur Interessenbekundung für die Trägerschaft von Maßnahmen im Begegnungszentrum „Alte Schule“, Tibarg 34, Niendorf, nach der Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe | 1166 |
| Widmung von Wegeflächen Alsterdorfer Straße/Kiefernain | 1167 |
| Widmung von Wegeflächen und Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Berner Gutsweg – | 1167 |
| Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Specksaalredder – | 1167 |
| Widmung von Wegeflächen – Gastkamp – | 1168 |
| Widmung von Wegeflächen – Glindkamp – | 1168 |
| Entwidmung von Teilflächen der Straße „Zellmannstraße“ | 1168 |
| Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg | 1168 |
| Änderung der Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg | 1170 |
| Erste Änderung der Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Hochschule für Musik und Theater Hamburg | 1170 |

BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung über die Ausnahmegenehmigung zur Kenntlichmachung von Taxen mit einem Aufkleber „Automatik-Klappe“ gemäß § 43 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Vom 4. Juli 2017

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Absatz 1 Satz 2 BOKraft für die im Pflichtfahrgebiet Hamburg ansässigen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes sind, folgende Ausnahmegenehmigung von der Vorschrift des § 26 Absatz 1 Satz 2 BOKraft für Taxen erteilt:

1. Auf dem Kofferraumdeckel oder der Heckklappe von Taxen, die über eine entsprechende Technik verfügen, darf ein (1) Aufkleber mit folgendem Text angebracht werden:

1. Zeile: „Automatik-Klappe“, 2. Zeile: „Nur vom Fahrer zu öffnen“.

Ergänzend zum Text können Warnpiktogramme hinzugefügt werden. Die Größe des Aufklebers darf einschließlich Piktogrammen die Größe von 25 Zentimeter in der Breite und 10 Zentimeter in der Höhe nicht überschreiten.

2. Die Ausnahmegenehmigung für das Anbringen des Aufklebers auf dem Kofferraum oder der Heckklappe wird unbefristet erteilt.

Auflagen und Bedingungen:

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie ergänzender Auflagen und Bedingungen. Der Widerruf dieser Ausnahmegenehmigung bleibt ausdrücklich vorbehalten für den Fall, dass die aus dem Betrieb gewonnenen Erkenntnisse diese Maßnahme im öffentlichen Verkehrsinteresse oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten erscheinen lassen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Juli 2017 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Verkehrsgewerbeaufsicht, Sachgebiet Aufsicht und Genehmigungen, Raum 0012, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg.

Hamburg, den 4. Juli 2017

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
– Rechtsamt –
– Verkehrsgewerbeaufsicht –

Aufhebung einer Widmung

Die Widmungsverfügung für die Straße Stiefmütterchenweg vom 2. März 2017, veröffentlicht im Amtl. Anz. vom 14. März 2017 S. 433, wird hiermit aufgehoben.

Die betroffenen Wegeflächen wurden bereits mit Verfügung vom 11. März 1965, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 55 vom 19. März 1965, gewidmet.

Hamburg, den 28. Juni 2017

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 1166

Aufforderung zur Interessenbekundung für die Trägerschaft von Maßnahmen im Begegnungszentrum „Alte Schule“, Tibarg 34, Niendorf, nach der Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe

Das Bezirksamt Eimsbüttel – Fachamt Jugend- und Familienhilfe – beabsichtigt, zur Optimierung der Integration geflüchteter Menschen in die sozialen Regelsysteme im Zuwendungsverfahren die Durchführung von Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie von Angeboten der Familienförderung zu vergeben. Der Zuwendungsempfänger soll dabei eng mit den Einrichtungen der Unterbringung von Geflüchteten und der ehrenamtlichen Flüchtlingsinitiative „Willkommen in Niendorf“ zusammenarbeiten sowie mit weiteren lokalen Akteuren in Niendorf und Lokstedt, die sich in der Jugendhilfe oder der Integrationsarbeit engagieren.

Schwerpunkt sollen Angebote im Begegnungszentrum „Alte Schule“, Tibarg 34, sein, in dem die Initiative „Willkommen in Niendorf“ bereits Angebote für alteingesessene und neu zugewanderte Bewohnerinnen und Bewohner durchführt. Das Begegnungszentrum, das sich in einem ehemaligen Schulgebäude befindet, bietet mit seinen großzügigen Räumlichkeiten und der zentralen Lage vielfältige Möglichkeiten, verschiedene Ziel- und Interessengruppen zu erreichen. Es steht für diese Arbeit bis Ende 2018 zur Verfügung. Maßnahmen/Angebote für eine erfolgreiche Integration der Geflüchteten sollen in Kooperation mit den dort bereits tätigen MitarbeiterInnen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde und den kommunalen OKJA-Einrichtungen in Niendorf koordiniert, evaluiert und weiterentwickelt werden. Dies geschieht u. a. in einem 14tägigen Austauschtreffen der im Begegnungszentrum tätigen Ehrenamtlichen und Professionellen.

Aufgabenbeschreibung und Ziele:

- Umsetzung eines von Plan International entwickelten Konzeptes zur „Stärkung einer kinderfreundlichen Umgebung und Sicherstellung des Kinderschutzes in den Hamburger Flüchtlingsunterkünften.“
- Aufbau und Unterstützung von Aufbau von Beteiligungsstrukturen.
- Aufbau und Pflege eines sozialräumlichen Integrationsnetzwerkes mit verlässlichen Angeboten und AnsprechpartnerInnen, um:
 - eine spezifische, die Regelstruktur für Kinder, Jugendliche und ihre Familien ergänzende Angebotsstruktur zu ermöglichen,
 - die Unterkünfte mit der vorhandenen Angebotsstruktur zu verknüpfen,

- die Zugänge der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte zu den Regelangeboten zu erleichtern,
- Entwicklungs- und Qualifizierungsprozesse im Hinblick auf die Anpassung der Regelangebote an die Anforderungen durch die Integrationsaufgabe vorzubringen, sowie
- Selbstorganisation und zivilgesellschaftliches Engagement zu unterstützen und in Angebote einzubinden in enger Zusammenarbeit mit der Koordinatorin für Ehrenamtliche, die ebenfalls im Projekt beschäftigt ist.

Es wird eine gute Zusammenarbeit mit allen im Sozialraum tätigen Einrichtungen, insbesondere folgenden: Haus der Jugend Niendorf, Spielhaus Wagrierweg, First Contact, Elternschule Niendorf, ProNieNo, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf, die alle bereits in der Flüchtlingshilfe unterstützend aktiv sind, erwartet.

Ebenso soll mit den überörtlichen Spezialdiensten zusammengearbeitet werden, die Angebote im Begegnungszentrum machen.

Die Beschreibung der Aufgaben soll den orientierenden Rahmen für die zu entwickelnden Maßnahmen/Angebote bilden. Es wird erwartet, dass der Zuwendungsempfänger dem Jugendamt kontinuierlich über die Durchführung der Maßnahmen/Angebote berichtet und diese in Abstimmung mit dem Jugendamt weiterentwickelt.

Zielgruppen der Maßnahmen/Angebote sollen in Niendorf und Lokstedt untergebrachte geflüchtete Kinder und Jugendliche und ihre Familien sein.

Fachliche und strukturelle Anforderungen an den Träger von Maßnahmen nach der Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe:

Der Träger muss ein anerkannter Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 74/75 SGB VIII sein und über fundierte Erfahrungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Beratung und Begleitung von Familien verfügen. Der Träger muss weiterhin über Erfahrungen in der Arbeit mit geflüchteten Menschen vorweisen können.

Der Träger muss in Kinderschutzfragen handlungssicher sein und Erfahrungen in der Arbeit in sozialräumlichen Netzwerken besitzen.

Der Träger sollte über Kenntnisse der sozialen Infrastruktur des Bezirkes Eimsbüttel verfügen und im Bezirk gut vernetzt sein. Wünschenswert sind außerdem Kenntnisse des Fachkonzepts Sozialraumorientierung nach Prof. Hinte.

Die durchzuführenden Maßnahmen/Angebote sollen in Kooperation mit anderen Akteuren der Jugendhilfe in deren Räumen, bzw. in besonderen öffentlichen Räumlichkeiten durchgeführt werden.

Der Träger führt regelmäßige Evaluationsgespräche mit dem Jugendamt Eimsbüttel, um die Arbeit der Maßnahmen nach der Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe mit den Anforderungen des Jugendamtes abzugleichen und für eine stetige Optimierung zu sorgen.

Die Klärung weiterer Detailfragen der Maßnahmen/Angebote erfolgen nach der Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe.

Ressourcen:

Das Bezirksamt plant, dass die Maßnahmen nach der Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke

der Jugend- und Familienhilfe durch einen freien Träger durchgeführt werden sollen; es ist geplant, dass eine Zuwendung in Höhe von maximal 100000,- Euro p.a. zur Verfügung gestellt werden wird. Darin enthalten ist die Finanzierung einer 1,0-Stelle für eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen, die nach TV-L EG 9 bewertet werden soll, und weitere Sach- und Honorarkosten. Diese Mittel stehen zunächst bis 31. Dezember 2017 zur Verfügung. Eine Verlängerung ist bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel beabsichtigt.

Während des Interessenbekundungsverfahrens besteht die Möglichkeit, sich bei einem Termin am Donnerstag, den 27. Juli 2017, um 13.00 Uhr in der „Alten Schule“, Tibarg 34, Hamburg-Niendorf (Deuschraum, I. Obergeschoss), persönlich zu informieren.

Bitte bekunden Sie Ihr Interesse bis zum 4. August 2017 beim Bezirksamt Eimsbüttel, Herrn Frank Loesaus, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg (E-Mail: Frank.Loesaus@eimsbuettel.hamburg.de).

Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Begründung für Ihr Interesse, Maßnahmen nach der Förderrichtlinie Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe zu betreiben sowie konzeptionelle Ausrichtung.
- Kostenplan.
- Darlegung, welches Personal mit welcher Qualifikation eingesetzt werden soll.
- Kopie der derzeit gültigen Satzung des Trägers.
- Organigramm des Trägers, geplante Verortung der ISU im Organigramm.
- Gegebenenfalls Liste der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs.
- Kopie des Körperschaftssteuerfrestellungsbescheids.
- Anerkennung als Jugendhilfeträger.
- Schutzkonzept nach §§ 45 und 79 a SGB VIII.
- Beitrittserklärung zum Kinderschutz nach §§ 8 a und 72 a SGB VIII (BuKischG).
- Erklärung, dass der Träger nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführt wird, seine Geschäftsführung und Mitarbeiter/innen die Technologie von L. Ron Hubbard ablehnen und demzufolge auch keine entsprechenden Seminare besuchen.

Unvollständig oder zu spät eingereichte Unterlagen führen zum Ausschluss vom Interessenbekundungsverfahren.

Hamburg, den 4. Juli 2017

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1166

Widmung von Wegeflächen Alsterdorfer Straße/Kiefernain

Verfügung:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird das im Bezirk Hamburg-Nord in der Gemarkung Alsterdorf, Ortsteil 407, im Einmündungsbereich Alsterdorfer Straße/Kiefernain belegene Flurstück 1693 sowie das von der Einmündung Alsterdorfer Straße bis zur Kehre Kiefernain verlaufende Teilstück des Flurstücks 1769 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird der im Bezirk Hamburg-Nord in der Gemarkung Alsterdorf, Ortsteil 407, belegene Verbindungsweg (Flurstücksteil 1769) zwischen Kiefernain (Kehre) und Birkenhain dem Fußgänger- und Radfahrerverkehr sowie der Nutzung durch Dienstfahrzeugverkehr (Einsatz- und Betriebsfahrzeuge) gewidmet.

Hamburg, den 29. Juni 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 1167

Widmung von Wegeflächen und Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Berner Gutsweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene Verbreiterungsfläche Berner Gutsweg (Flurstück 5459 teilweise), vor der Einmündung Falkenhorst liegend (gelb markierter Bereich), mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsen, Ortsteil 514, belegene öffentliche Wegefläche Berner Gutsweg (Flurstück 5460), von Haus Nummer 7 gegenüberliegend bis Berner Heerweg verlaufend (rot markierter Bereich), für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (farblich markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 21. Juni 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1167

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Specksaalredder –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Duvendstedt, Ortsteil 522, belegene öffentliche Wegefläche Specksaalredder (Flurstück 3542 [3 m²]) als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Hamburg, den 22. Juni 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1167

Widmung von Wegeflächen - Gastkamp -

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meien-
dorf, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Gastkamp (Flurstück 1530 [2660 m²]), von Dassauweg bis Glindkamp verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Verfügung der Widmung vom 31. März 1998 wird aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Hamburg, den 22. Juni 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1168

Widmung von Wegeflächen - Glindkamp -

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meien-
dorf, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Glindkamp (Flurstück 1543 [5717 m²]), von Dassauweg bis Gastkamp verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die daran anschließende Wegefläche, die bis an die Gleisanlage der Deutschen Bundesbahn verläuft, wird mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Hamburg, den 22. Juni 2017

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1168

Entwidmung von Teilflächen der Straße „Zellmannstraße“

Gemäß § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Walters-
hof, gelegenen, im Lageplan rot markierten, etwa 712 m² großen Teilflächen der Straße „Zellmannstraße“ als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 26. Juni 2017

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 1168

Erste Änderung der Immatrikulations- ordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 18. Mai 2017

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 7. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), am 18. Mai 2017 die Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 10. Dezember 2015 (Amtl. Anz. 2016 S. 471) in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1

Änderungen

Die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält nach § 12 Nebenhörerinnen und Nebenhörer die folgende Fassung:

4. Abschnitt – Personen ohne Studierendenstatus

§ 13 Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 14 Frühstudierende

§ 15 Geflüchtete Studieninteressierte/Vorbereitungsstudium

§ 16 Zertifikatsstudierende

§ 17 Teilnehmer an Anpassungslehrgängen nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – HmbBQFG

§ 18 Ablegung von Prüfungen ohne Zulassung und Exmatrikulation

5. Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten“.

2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der weiterbildenden Studien nach § 57 HmbHG“ gestrichen.
3. In § 1 Absatz 1 wird der folgende Satz 3 eingefügt:
„Sie regelt weiter die Rechtsverhältnisse von Studierenden ohne Studierendenstatus an der Hochschule.“
Die folgenden Sätze verschieben sich entsprechend.
4. Der bisherige § 13 Nebenhörerinnen und Nebenhörer wird zu § 12.
5. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung „Studienendkanats“ durch die Formulierung „Dekanats“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Vorab ist Rücksprache mit der Lehrenden/den Lehrenden zu halten.“
Die folgenden Sätze verschieben sich entsprechend.
7. Aus dem jetzigen § 12 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „nur“ gestrichen.
8. § 12 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„Eine Zulassung für das erste Fachsemester für kapazitätsbegrenzte Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind nicht Studierende der Hochschule. Sie sind nicht berechtigt, die den Studierenden bereitgestellten sozialen Leistungen

in Anspruch zu nehmen, es sei denn, dass in den maßgeblichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist.“

9. In § 12 Absatz 5 Satz 1 wird die Formulierung „Studiendekanat“ durch die Formulierung „Dekanat“ ersetzt.
10. § 12 Absatz 5 Satz 2 wird um den Halbsatz „soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist.“ ergänzt.
11. Es wird ein neuer Abschnitt 4 „Personen ohne Studierendenstatus“ eingefügt. Dieser Abschnitt erhält die folgende Fassung:

„4. Abschnitt – Personen ohne Studierendenstatus

§ 13

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind Personen ohne Studierendenstatus, die jeweils für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

(2) Als Gasthörerinnen und Gasthörer können solche Personen zugelassen werden, die auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung oder Tätigkeit in der Lage sind, den jeweiligen Lehrveranstaltungen mit Verständnis zu folgen, und sich in einzelnen Wissensgebieten fortbilden wollen, ohne Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen und ohne einen Studienabschluss durch Prüfung anzustreben.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist schriftlich unter Vorlage des Bundes-Personalausweises oder eines entsprechenden Ausweises sowie der Nachweise über die Vorbildung und die bisherige Tätigkeit innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu stellen. Die zuständige Stelle der Hochschule setzt die Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des betreffenden Dekanats der Fakultät voraus, das die Lehrveranstaltung anbietet. Vorab ist Rücksprache mit der Lehrenden/den Lehrenden zu halten. Die Einwilligung darf grundsätzlich aus Kapazitätsgründen versagt werden.

(5) Über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule. Sie gilt jeweils für ein Semester und wird erst dann wirksam, wenn der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Verwaltungsgebühren vorliegt. Danach erhält die Gasthörerin oder der Gasthörer eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der Einrichtungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigt.

(6) Eine Zulassung für das erste Fachsemester kapazitätsbegrenzter Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die wegen fehlender Studienkapazität keinen Studienplatz erhalten haben, können nicht Gasthörerin oder Gasthörer im betreffenden Studiengang werden. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

(7) Auf Antrag erhalten Gasthörerinnen und Gasthörer eine Teilnahmebescheinigung.

§ 14

Frühstudierende

(1) Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgangsstufen 11 bis 13 von Gymnasien, Gesamt- und Stadtteilschulen, die besondere Begabungen aufweisen, können in

Einzelfällen als Frühstudierende ohne einen Studierendenstatus zu bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler an Fach- und Berufsschulen.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Frühstudierende oder Frühstudierender ist schriftlich unter Vorlage eines Ausweises sowie eines Nachweises über die besondere Begabung innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Stelle der Hochschule zu stellen. Die zuständige Stelle der Hochschule setzt die Frist fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des betreffenden Dekanats der Fakultät voraus, das die Lehrveranstaltung anbietet. Vorab ist Rücksprache mit der Lehrenden/den Lehrenden zu halten. Die Einwilligung darf grundsätzlich aus Kapazitätsgründen versagt werden.

(4) Frühstudierende erhalten eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der Einrichtungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigt.

(5) Das Frühstudium beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. Es dauert bis zu zwei Semester. Eine Verlängerung ist möglich.

(6) Eine Zulassung für das erste Fachsemester kapazitätsbegrenzter Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

§ 15

Geflüchtete Studieninteressierte/ Vorbereitungsstudium

(1) Geflüchtete Studieninteressierte können ohne einen Studierendenstatus im Rahmen eines Vorbereitungsstudiums zu bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen regelt die Richtlinie des Präsidiums Ordnung zur Auswahl geflüchteter Studieninteressierter für ein Vorbereitungsstudium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Mit der Aufnahme des Vorbereitungsstudiums erfolgt keine Zulassung und Immatrikulation zum Regelstudium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt die Einwilligung des betreffenden Dekanats der Fakultät voraus, das die Lehrveranstaltung anbietet. Vorab ist Rücksprache mit der Lehrenden/den Lehrenden zu halten. Die Einwilligung darf grundsätzlich aus Kapazitätsgründen versagt werden.

(4) Das Vorbereitungsstudium beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. Es dauert bis zu zwei Semester.

(5) Geflüchtete Studieninteressierte erhalten eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der Einrichtungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigt. Darüber hinaus erhalten sie eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Vorbereitungsstudium.

(6) Eine Zulassung für das erste Fachsemester kapazitätsbegrenzter Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

§ 16

Zertifikatsstudierende

(1) Zertifikatsstudierende können im Rahmen von weiterbildenden Zertifikatsstudien Prüfungen ablegen und Hochschulzertifikate erwerben, ohne hierbei einen Studierendenstatus oder einen akademischen Grad zu erhalten.

(2) Über die Zulassung zum Zertifikatsstudium entscheidet die zuständige Stelle der Hochschule. Die Zulassung wird dann wirksam, wenn der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Entgelte bzw. Gebühren erbracht wurde. Um die Einrichtungen der Hochschule nutzen und sich ausweisen zu können, erhalten die Zertifikatsstudierenden eine Bescheinigung.

§ 17

Teilnehmer an Anpassungslehrgängen nach dem Hamburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – HmbBQFG

(1) Inhaber von im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise können ohne einen Studierendenstatus entsprechend des Hamburgischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Hamburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – HmbBQFG) für die Höchstdauer von sechs Semestern an Anpassungslehrgängen der Hochschule teilnehmen.

(2) Die Zulassung zu den Anpassungslehrgängen wird dann wirksam, wenn der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren erbracht wurde. Um die Einrichtungen der Hochschule nutzen und sich ausweisen zu können, erhalten die Teilnehmer eine Bescheinigung.

(3) Eine Zulassung für das erste Fachsemester kapazitätsbegrenzter Studiengänge ist ausgeschlossen, soweit die Zulassungshöchstzahl erreicht ist. Gleiches gilt für das zweite und die höheren Fachsemester, soweit Auffüllgrenzen festgelegt und diese ausgeschöpft sind. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

§ 18

Ablegung von Prüfungen ohne Zulassung und Immatrikulation

Wer in einem Studiengang alle vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie alle übrigen Anforderungen bis auf die nachfolgend aufgeführten Abschlussarbeiten erfolgreich erbracht hat, kann die Abschlussarbeit ablegen, ohne für den betreffenden Studiengang zugelassen und immatrikuliert zu sein. Bei den Abschlussarbeiten handelt es sich

- in Diplomstudiengängen um die Diplomarbeit und/oder die Fachprüfung,
- in Bachelorstudiengängen um die Bachelorarbeit,
- in Masterstudiengängen um die Masterarbeit.“

12. Der bisherige Abschnitt 4 wird zu Abschnitt 5.

13. Der bisherige § 15 wird zu § 19 und erhält die folgende Fassung:

„Diese Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem 1. September 2017.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 18. Mai 2017

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1168

Änderung der Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 12. April 2017

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat in seiner Sitzung am 12. April 2017 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die Änderungen der Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der folgenden Fassung beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Je eine Wählergruppe bilden:

1. die Gruppe der hauptberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren,
2. die Studierenden,
3. die hauptberuflich beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).“

2. § 5 Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

„(4) Der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals sind zugeordnet die nicht hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 12. April 2017

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1170

Erste Änderung der Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 13. Juni 2017

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater hat am 4. April 2017 und 13. Juni 2017 nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), die Erste Ände-

zung der Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Artikel I

1. § 6 erhält folgende Neufassung:

„§ 6

Bibliotheksgebühren

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der Bibliotheken der Hochschulen gilt die Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 1. April 2017 (HmbGVBl. S. 68), entsprechend.“

2. Anlage I Nummer 3 erhält folgende Neufassung:

„3. Verspätet beantragte Einschreibung, verspätete Rückmeldung oder Rücktritt vom Studienplatz nach Abgabe der Studienplatzannahmeerklärung
je..... 40,-
bis.....150,-“

3. Anlage I Nummer 9.2 erhält folgende Neufassung:

„9.2 Teilnahme an Veranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer von Schülerinnen oder Schülern,

Soldatinnen oder Soldaten ohne Gehalt, sofern die Teilnahme nicht vom Berufsförderungsdienst der Bundeswehr gefördert wird, Teilnehmerinnen oder Teilnehmern am Bundesfreiwilligendienst, Absolventinnen oder Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Arbeitslosen und deren Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. Ehe- oder Lebenspartner ohne Einkommen, sofern die Teilnahme von Arbeitslosen nicht im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfängern und (wirtschaftlich) Gleichgestellten die Hälfte der Gebühren nach Nummer 9.1.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 13. Juni 2017

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1170

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 17 A 0279

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: 17 A 0279
Schlosserarbeiten
84114 B 2016 BBN DOK Douaumont-Kaserne
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt. Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
HSU, Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Ausführung des inneren Korrosionsschutzes als Stickstoffbefüllung der Kopftragwerke der Geb. H01, H02, Z1 und Mensa.
- g) Nein
- h) Nein
- i) Beginn der Ausführung: in der 36 KW 2017
Fertigstellung: in der 43 KW 2017

- j) Nebenangebote sind zugelassen.

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:

<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D429255082>

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Deutsch

- q) Angebotseröffnung:

26. Juli 2017, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a), Raum 8.01

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

- s) Entfällt

- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 23. August 2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 / (0)40 / 4 28 42 - 450

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt

vergabestelle@bba.hamburg.de

Hamburg, den 4. Juli 2017

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

576

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

**Verfahren: 2017000086 – Moderationsdienstleistungen
im Forum Tidelbe**

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- B) Art der Vergabe

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung

Die FHH beabsichtigt die Vergabe von Moderationsdienstleistungen in verschiedenen Dialogformaten im Forum Tidelbe.

- E) Entfällt

- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Vom 1. September 2017 bis 31. Oktober 2020

- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Sie haben ausschließlich die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen können Sie der zu diesem Verfahren veröffentlichten Bekanntmachung bei der EU entnehmen.

- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 31. Juli 2017, 10.00 Uhr,
Bindefrist: 29. September 2017

- J) Entfällt

- K) Entfällt

- L) Entfällt

- M) Entfällt

- N) Entfällt

Hamburg, den 3. Juli 2017

Die Finanzbehörde

577